BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/99
15.04.25

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 08.04.25

und Antwort des Senats

Betr.: Warum unternimmt der rot-grüne Senat zu wenig, um Sozialleistungsbetrug zu erschweren?

Einleitung für die Fragen:

Im Jahresbericht 2025 des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg kritisiert dieser, dass die Sozialbehörde zu wenig unternehme, um Sozialleistungsmissbrauch zu verhindern. Da die Sozialleistungen mit rund 1,5 Milliarden Euro einen Anteil von rund 7 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) darstellen und 257.000 Leistungsbeziehende (rund 13 Prozent der Einwohner) betreffen, bestehe hier Handlungsbedarf. Der Fokus des Rechnungshofsberichts liegt −allerdings anders als die Medienberichterstattung − nicht beim Bürgergeld, das vom Jobcenter gewährt wird, sondern bei den Bezirksämtern, die für die Durchführung des 3. und 4. Kapitels des SGB XII zuständig sind, und der Behörde für Inneres und Sport (BIS), die das AsylbLG umzusetzen hat. Die Sozialbehörde als hauptverantwortliche Fachbehörde erkennt die Kritik des Rechnungshofs zwar an, doch konkrete Angaben, was wann wie erfolgen soll, werden nicht genannt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Von den rund 257.000 Leistungsberechtigten in Hamburg erhielten im Jahr 2023 rund 188.000 Personen Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). In über 73 Prozent der Fälle gewährte somit Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) die existenzsichernden Leistungen. Alle anderen Leistungsberechtigten erhalten Sozialhilfe nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe (SGB XII) beziehungsweise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und fallen damit in den Zuständigkeitsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Die Leistungen werden von den Bezirksämtern beziehungsweise des für Migration zuständigen Amtes erbracht, die Gesamtverantwortung trägt die für Soziales zuständige Behörde in ihrer Rolle als Trägerin der Sozialhilfe und der Asylbewerberleistungen.

Die für Soziales zuständige Behörde sieht unterschiedliche Risiken des Leistungsmissbrauchs im SGB II und im SGB XII beziehungsweise im Bereich des AsylbLG, da die betroffenen Personen in verschiedenen Lebenssituationen sind.

Für SGB II-Leistungsberechtigte hält sie die Maßnahmen des Jobcenter zur Missbrauchsverhinderung für angemessen. Hierzu hat der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg in seinem Jahresbericht 2025 (https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/rechnungshof/pressemitteilungen/rechnungshof-veroeffentlicht-jahresbericht-2025--1014296), der am 10. Februar 2025 vorgestellt wurde, im Übrigen festgestellt, dass Jobcenter umfangreiche organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch bei der Gewährung von Bür-

gergeld getroffen hat. Neben einem Handbuch werden den Sachbearbeitenden zahlreiche Handreichungen zur Erkennung von Leistungsmissbrauch zur Verfügung gestellt. Unterstützt werden sie zudem durch einen Außendienst sowie ein Fachteam, das organisierten Leistungsmissbrauch aufdecken soll (siehe Jahresbericht 2025).

Im Unterschied dazu geht die zuständige Behörde beim Personenkreis des SGB XII aufgrund der jeweils erneut vorzulegenden Antragsinformationen und den im Zuge von Bewilligungsverfahren vorgenommenen Prüfungen davon aus, dass es sich weit überwiegend um Personen handelt, die aufgrund ihres Alters und/oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht erwerbsfähig sein können und die auch nicht in der Lage sind, andere Quellen zur Finanzierung des Lebensunterhalts zu mobilisieren. Somit wird auch bei der Personengruppe des SGB XII das Risiko des Leistungsmissbrauchs als gering eingeschätzt.

Neben einem strukturierten Leistungsbewilligungsprozess, der ein Kernelement zur Verhinderung von Sozialleistungsmissbrauch darstellt, unterstützt die zuständige Behörde Maßnahmen zur Sensibilisierung im Hinblick auf Leistungsmissbrauch (zum Beispiel Schulungen, Handreichungen, Hinweise auf Antragsformularen) sowie automatisierte Datenabgleiche und Kontenabrufverfahren (zum Beispiel mit den Grundbuchämtern).

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben in der Regel eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung und dürfen gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung erhalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit der konkreten Beschäftigung zustimmt. Das Verfahren für die Arbeitserlaubnis und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist in §§ 39 fortfolgende Aufenthaltsgesetz geregelt. Das Missbrauchsrisiko ist daher auch bei diesem Personenkreis geringer als bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Die für Soziales zuständige Behörde hat außerdem dem für die Leistungsgewährung nach AsylbLG zuständigen Referat in der Behörde für Inneres und Sport bereits Bearbeitungshinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf Einkommen aus einer nicht gemeldeten Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Besteht ein Verdacht, so ist die betroffene Person zu einer Vorsprache einzuladen und muss glaubhaft machen (zum Beispiel durch eine eidesstattliche Versicherung), dass kein Einkommen vorliegt.

Der Datenaustausch von Sozialhilfeträgern untereinander, aber auch mit Registern und Institutionen, deren Daten zur Einschätzung von Einkommens- und Vermögenslagen wünschenswert sind, ist bisher nicht ohne weiteres möglich. Rechtlich haben die Sozialleistungsträger die erforderlichen Sozialdaten gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in erster Linie bei der betroffenen Person selbst einzuholen (Grundsatz der Ersterhebung beim Betroffenen), es sei denn, es sind rechtliche Grundlagen für den Datenaustausch geschaffen. Darüber hinaus müssen Standards und Formate für den digitalen Austausch der Daten der Akteure und ihrer Fachverfahren etabliert werden. Die Schaffung digitaler Austauschverfahren ist aufgrund inhaltlicher und technischer Detailklärungen bei der ersten Implementierung sehr abstimmungsintensiv. Unter anderem mit der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und des Registermodernisierungsgesetzes sind in den vergangenen Jahren bundesweit die Voraussetzungen geschaffen worden, um den digitalen Datenaustausch zu starten. Angesichts zahlreicher Verfahren und vieler einzubeziehender Stellen wird dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die zuständige Behörde beteiligt sich im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) federführend gemeinsam mit dem Land Bayern sowie dem Land Nordrhein-Westfalen an einer Zukunftsinitiative zur Reform des Sozialleistungsrechts, um auf Basis konkreter gesetzlicher Initiativen Rechtsvereinfachung, Digitalisierung und verbesserten Datenaustausch zu fördern. Darüber hinaus hat sie die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Erweiterung der Datenabgleiche und Implementierung automatisierter Schnittstellen im SGB II-Bereich in den Bund-Länder-Ausschuss eingebracht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sagte zu, die Vorschläge auf rechtliche und technische Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Im Rahmen von Bund-Länder-Arbeitskreisen (zum Beispiel OZG Sozialplattform) wirkt sie außerdem an der Bereitstellung der Online-Dienste sowie der konzeptionellen Gestaltung von digitalen Schnittstellen zur

Weiterverarbeitung der Daten mit. Soweit bereits rechtlich möglich, praktiziert sie Kontenabrufe und Datenabgleiche (zum Beispiel beim Grundbuch)

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von Jobcenter wie folgt:

Frage 1: *Obwohl die Sozialgesetze inzwischen mehrfach grundlegend überarbeitet wurden, so der Rechnungshof, sei der Prozess der Leistungsgewährung in den Dienststellen im Wesentlichen unverändert geblieben. Der Rechnungshof hat der Sozialbehörde empfohlen, sich auf Bundesebene in geeigneten Gremien dafür einzusetzen, den Leistungsgewährungsprozess soweit wie möglich durch die Implementierung von Schnittstellen zu automatisieren und damit sowohl die Leistungssachbearbeitenden bei der Bearbeitung des Einzelfalls zu entlasten als auch eventuellem Leistungsmissbrauch vorzubeugen. Warum ist ein Abgleich der bereits bei anderen staatlichen Stellen vorliegenden Daten bisher noch nicht realisiert worden und welche Planungen bestehen bei der zuständigen Behörde zur Verbesserung der Situation?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Laut Senat werde nach dem Registermodernisierungsgesetz zum Januar 2026 die Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung samt Datenabgleich zwischen den Behörden durch die eindeutige Zuordnung der Datensätze überhaupt ermöglicht beziehungsweise vereinfacht. Wie ist hier der Stand der Umsetzung und inwiefern bereiten sich die Behörden hierauf vor?*

Antwort zu Frage 2:

In einer ersten Stufe ist vorgesehen, die bundesweite Infrastruktur zum Nachweisdatenaustausch (sogenannte NOOTS) fertigzustellen, die Registerabrufe ermöglicht. Im Anschluss wird die Ertüchtigung der Register beginnen. Für den Bereich Sozialhilfe müssen das Fachverfahren ertüchtigt und die Daten austauschfertig bereitgestellt werden. In der FHH ist ein Projekt aufgesetzt worden, dass die Informationen aus den bundesweiten Aktivitäten aufbereitet und den in Hamburg registerführenden Stellen bereitstellt, damit die Registerertüchtigung möglichst zügig nach Abschluss der bundesweiten Vorarbeiten beginnen kann. Zusätzlich prüft das Projekt, ob die Behörden bei der Registerertüchtigung mit behördenübergreifenden Infrastrukturen unterstützt werden können. Darüber hinaus sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Frage 3: *Laut Senat werde eine weiter gehende Digitalisierung der Gewährung von Sozialleistungen einige Jahre in Anspruch nehmen. An welchen Stellen müssen welche rechtlichen, personellen und technischen Maßnahmen realisiert werden, um hier die gewünschte Verbesserung zu erwirken?*

Antwort zu Frage 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Der Rechnungshof moniert auch, dass bisher keine konzeptionelle Befassung mit den Fragen, wo Risiken für potenziellen Missbrauch bestehen und wie dieser verhindert werden könne, erfolgt sei. Hierzu sei eine konkrete Arbeitsanweisung zu verfassen. Die Sozialbehörde hat dies zugesagt. Bis wann sollen welche Stellen sich mit dieser Fragestellung befassen?*

Antwort zu Frage 4:

Jobcenter nutzt das Kontenabrufverfahren mittlerweile konsequent und systematisch bei Verdachtsfällen. Zu dem Thema wird laufend in den fachlichen Dienstbesprechungen für die Leistungsgewährung gesondert sensibilisiert. Seitdem ist auch ein Anstieg

der Kontenabrufverfahren festzustellen, die Anzahl der Abrufe wird jedoch nicht gesondert statistisch erfasst.

Auch die Bezirksämter nutzen die Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente.

Ergänzend hat die für Soziales zuständige Behörde Planungen aufgenommen, noch 2025 die Möglichkeit zu schaffen, die Nutzung und soweit umsetzbar auch die Ergebnisse des Kontenabrufs strukturiert in der Fachanwendung zu erfassen.

Die für Migration zuständige Behörde nutzt das Kontenabrufverfahren ebenfalls bei Verdachtsfällen. Verdachtsmomente entstehen erst bei längeren Aufenthalten in Deutschland vor dem beantragten Leistungsbezug nach dem AsylbLG (zum Bespiel bei Einreise mit einem Visum und ausreichendem Lebensunterhalt, vorhandenem Einkommen und Vermögen, das eingesetzt werden musste) und der unschlüssigen Angabe, über kein Konto zu verfügen oder kurz vor dem Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG verfügt zu haben. Der weit überwiegende Anteil der Neuanträge von Asylbewerberleistungen betrifft jedoch Personen, die erst wenige Tage vor ihrem Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG in Deutschland eingereist sind und die dementsprechend noch keine Möglichkeit gehabt haben, ein Konto einzurichten.

Im Übrigen ist die für Soziales zuständige Behörde aktuell dabei, potenzielle Missbrauchsrisiken zu analysieren. Sie wird unter Einbeziehung der Bezirksämter und der für Migration zuständigen Behörde im Laufe des Jahres konkrete Handlungsanweisungen entwickeln.

Frage 5: *Die derzeit vorhandenen Möglichkeiten zur Identifizierung von Einkommen und Vermögen werden laut Rechnungshof unzureichend genutzt. Wieso nutzen Bezirksämter und das Jobcenter bisher die Möglichkeit der elektronischen Einholung von Grundbuchauszügen nicht? Welche Planungen bestehen zur Verbesserung der Situation?*

Frage 6: *Künftig sollen Onlinezugänge zum „Automatisierten Grundbuchabrufverfahren“ des Hamburger Amtsgerichts realisiert werden. Wann wird dies bei welchen Stellen realisiert und welche Probleme gibt es bei der Umsetzung?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Jobcenter prüft derzeit das Grundbuchabrufverfahren über das System SolumWeb. Konkret wird untersucht, ob die zur Verfügung gestellten Daten ausreichend für die Aufdeckung von Leistungsmissbrauch sind. Die finale Klärung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

In Folge der Prüfung des Rechnungshofes wurden die entsprechenden Dienststellen in den Bezirksämtern aufgefordert, sich elektronischen Zugang zur Grundbucheinsicht zu verschaffen. Die elektronische Einsicht in Grundbücher über das Verfahren SolumWeb wird über die federführende IT-Abteilung des Bezirksamts Eimsbüttel geprüft und gegebenenfalls von allen IT-Abteilungen der Bezirksämter veranlasst.

Frage 7: *Der Rechnungshof weist darauf hin, dass, „anders als die Behörden, das Jobcenter in Fällen, bei denen erkennbar ist, dass über den Einzelfall hinaus eine Vielzahl von Mietverhältnissen betroffen ist, bei Mietwucher oder Betrug (zum Beispiel bei falschen Wohnflächenangaben) gegen überhöhte Mieten vor(geht)“. So werden identifizierte Fälle „durch einen beauftragten Rechtsanwalt für das Jobcenter auf Grundlage von § 33 SGB II geltend gemacht“. Warum war dies bisher bei den Behörden nicht der Fall und wie kann und wird hier mehr Effizienz ermöglicht werden?*

Antwort zu Frage 7:

Die Regelung des § 33 SGB II, die einen gesetzlichen Forderungsübergang auslöst und somit Jobcenter in die Lage versetzt, die Forderungen im eigenen Namen einzuklagen, findet im Rechtskreis des SGB XII und im AsylbLG keine Anwendung. Dienststellen, die

Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG gewähren, können daher davon keinen Gebrauch machen. Stattdessen verweisen die Bezirksämter die leistungsbeziehenden Personen bei Verdacht auf Mietwucher zur Beratung an einen Mieterverein.

Im SGB XII und AsylbLG gibt es anstelle der Regelung des § 33 SGB II die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Vermietenden gemäß § 93 SGB XII auf den Sozialhilfeträger überzuleiten. Die für Soziales zuständige Behörde, die für Migration zuständige Behörde und die Bezirksämter haben den Jahresbericht 2025 des Rechnungshofes zum Anlass genommen, auszuwerten, wie Fälle von Mietwucher und systematischem und organisiertem Leistungsmissbrauch auch im Rechtskreis des SGB XII beziehungsweise dem AsylbLG besser aufgedeckt werden können und inwiefern die Möglichkeiten des § 93 SGB XII genutzt werden können, eingetretene Schäden als Sozialleistungsträger zurückzufordern.

Frage 8: *Auch würde das Jobcenter monatlich einen Abgleich mit Beschäftigungsdaten durchführen, um Überzahlungen zu vermeiden und Missbrauch frühzeitig zu verhindern. Die Sozialbehörde und die Bezirksämter hingegen hätten seit nunmehr fünf Jahren keine Überprüfung der im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung stehenden Daten durchgeführt. Begründet haben sie dies mit der hohen Arbeitsbelastung der Beschäftigten und Problemen bei der Software OPEN/PROSOZ. Ab wann soll der zugesagte Datenabgleich wie häufig künftig durchgeführt werden?*

Antwort zu Frage 8:

Die für Soziales zuständige Behörde hat die Überprüfung der im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs zur Verfügung stehenden Daten mit dem Abgleich der Jahresmeldung im Oktober 2024 wieder aufgenommen.

Im April 2025 wurde die Quartalsmeldung für das 3. Quartal 2024 abgeglichen.

Diese Verfahren werden regelhaft jährlich fortgeführt.

Zusätzlich nimmt ein Großteil der Fälle an dem Rentenauskunftsverfahren der Deutschen Rentenversicherung teil, mit dem die monatlichen Renteneinkünfte über eine technische Schnittstelle in das Fachverfahren übermittelt werden.

Frage 9: *Angesichts von rund 257.000 Leistungsbeziehenden sei es laut Rechnungshof sehr bedenklich, dass die Jobcenter im Jahr 2020 nur 312 Kontenabrufe und für Grundsicherung zuständigen Stellen fünf Kontenabrufe durchgeführt hätten. Gleichzeitig steige bundesweit aber die Zahl der Kontenabrufverfahren, da Gerichtsvollzieher oder Verwaltungsvollstreckungsbehörden wie das Hamburger Finanzamt dieses Instrument der Überprüfung der Vermögen regelmäßig nutzten. Warum nutzen Jobcenter, die Bezirksämter und die BIS in Verdachtsfällen die Möglichkeit des Kontenabrufs bisher jeweils nicht konsequent und systematisch? Welche Planungen zur Verbesserung der Situation bestehen?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Antwort zu 4.